

Jugendordnung des 1. Lübecker Schwimmvereins von 1896 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht nach § 18 Satz 2 der Satzung des 1. Lübecker Schwimmvereins von 1896 e.V. (1. LS) i.d.F. vom 29.03.2016 und regelt die besonderen Belange der Jugendmitglieder nach folgenden Grundsätzen:

1. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der/die Jugendwart/-in.
2. Organe der Jugendmitglieder sind:
 - die Jugendvollversammlung
 - der/die Jugendwart/-in
3. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Wahl des/der Jugendwartes/-in
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Vorschlagsrecht hinsichtlich der Verwendung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendmitgliedern des Vereins und dem/der Jugendwart/-in. Stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder ab Vollendung des 8. Lebensjahres.

Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den/die Jugendwart/-in mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Anträge zur Jugendvollversammlung sind mindestens eine Woche zuvor schriftlich an den/die Jugendwart/-in zu richten.

Auf Antrag von wenigstens 25 % der stimmberechtigten Jugendmitglieder oder auf Antrag des/der Jugendwartes/-in ist von dem/der Jugendwart/-in eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladefrist von 10 Tagen einzuberufen.

Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der die Jugendwart/-in wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden darf jedes Mitglied des 1. LS, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der/die Jugendwart/-in vertritt die Jugendmitglieder des Vereins im Vorstand des 1. LS.

5. Im Haushaltsvorschlag (§ 10 Nr. 5 der Satzung) soll ein Jugendetat eingestellt werden. Der/die Jugendwart/-in entscheidet über die ihm/ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Vorschläge der Jugendvollversammlung. Einnahmen und Ausgaben sind dem/der 1. Kassenwart/-in auf Anforderung jederzeit, ansonsten innerhalb der ersten Kalenderwoche eines jeden Jahres nach den Grundsätzen ordentlicher Kassenführung nachzuweisen.

Diese Jugendordnung gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2017 ab dem 01.04.2017.

Lübeck, den 27.04.2017

Friedemann Kirschstein
(Vorsitzender)

Christina Bauer
(sportliche Leitung)

Dr. Andrea Poetzsch-Heffter
(Kassenwartin)